

09.05.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6508 vom 24. März 2022
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/16873

Lehrkräfte des Herkunftssprachlichen Unterrichts wertschätzen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Viele Lehrkräfte des Herkunftssprachlichen Unterrichts monieren, dass sie ihren Unterricht unter schwierigen Arbeitsbedingungen durchführen.

Als Unterrichtsräume werden ihnen zum Beispiel Kellerräume zugewiesen, oder gar keine festen Unterrichtsräume, so dass jede Unterrichtsstunde in einem anderen Raum stattfindet und keine funktionale Lernumgebung hergestellt werden kann. Ferner wird moniert, dass ihnen teilweise Randzeiten bis in die Abendstunden zugewiesen werden. Neben den räumlichen Herausforderungen stehen sie auch vor organisatorischen Herausforderungen, wie der Zuweisung und Nutzung digitaler Endgeräte. Hier scheint es keine einheitliche Regelung zur Ausstattung sowie zur Nutzung von Lernplattformen zu geben.

Da der Herkunftssprachliche Unterricht eine große Bereicherung für das Bildungssystem ist, müssen die Lehrkräfte auch in räumlicher, technischer und unterrichtsorganisatorischer Hinsicht so ausgestattet werden, dass sie ihren Unterricht lernwirksam gestalten können.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 6508 mit Schreiben vom 9. Mai 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 6. Februar 2012 fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Schülerinnen und Schülern mit internationaler Familiengeschichte auch Unterricht in der Herkunftssprache angeboten.

Der Herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein zusätzliches Angebot und hat die Aufgabe, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans Fähigkeiten in einer Herkunftssprache in Wort und Schrift

Datum des Originals: 09.05.2022/Ausgegeben: 13.05.2022

aufzubauen, zu erhalten, zu erweitern, wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und mehrsprachiges Lernen zu ermöglichen.

Den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen mit Blick auf diese Ziele grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen oder die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung erklärt haben (sofern die Lehrkraft nicht bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat).

Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

- a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des Herkunftssprachlichen Unterrichts oder
- c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen und die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. ***Auch während der Pandemie muss die Sicherstellung des Heimatsprachlichen Unterrichts gewährleistet werden. Steht den HSU-Lehrkräften der Zugang zu digitalen Lernplattformen an den jeweiligen Schulen, wie zum Beispiel Logineo, für die Unterrichtsorganisation bzw. -durchführung zur Verfügung?***

Mit der Produktfamilie von LOGINEO NRW stellt das Land ein umfassendes digitales, datenschutzkonformes Angebot bereit, das Schulen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler beim Lehren und Lernen unterstützt: die Schulplattform LOGINEO NRW, die Lernplattform LOGINEO NRW LMS und den LOGINEO NRW Messenger, der optional auch ein Videokonferenztool beinhaltet. Diese Anwendungen dienen der Unterstützung von Lehr-Lern-Prozessen sowohl auf Distanz als auch in Präsenz. Sie können von Schulen im Land NRW kostenlos beantragt und genutzt werden.

Es steht Schulen in Nordrhein-Westfalen frei, auf dieses Angebot zurückzugreifen und auch HSU-Lehrkräften – ggf. mit Zustimmung der schulischen Gremien – die Nutzung zu ermöglichen. Auf der Website von LOGINEO NRW (www.logineo.nrw.de) stehen alle dazu nötigen Informationen und Unterlagen bereit.

Zu anderen, nicht durch das Land zur Verfügung gestellten digitalen Anwendungen kann die Landesregierung keine Angaben machen.

2. Sind alle HSU-Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten ausgestattet, um digitalen Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen?

Die Landesregierung unterstützt die Schulträger umfänglich bei der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften mit digitalen Endgeräten.

Für die Ausstattung der Lehrkräfte hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland bereits im Sommer 2020 103 Millionen Euro bereitgestellt, noch bevor es eine Finanzierungszusage des Bundes gegeben hat.

Damit war es den Schulträgern möglich, im Rahmen der Beschaffungen der digitalen Endgeräte für Lehrkräfte auch die HSU-Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten auszustatten.

Den Zuwendungsempfängern steht ein Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel in der Anlage 1 zur Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens als Höchstbetrag zur Verfügung. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich.

Um die schnelle Umsetzung des Programms zu gewährleisten, hat die Landesregierung ein einfaches Antragsverfahren ermöglicht.

3. Werden den HSU-Lehrkräften Fortbildungsmöglichkeiten für den Umgang mit verschiedenen Plattformen, Apps bzw. Tools angeboten, damit auch, wenn nötig, digitaler Herkunftssprachlicher Unterricht stattfinden kann?

Den HSU-Lehrkräften stehen wie allen Lehrkräften Fortbildungsangebote zur pädagogischen und technischen Nutzung des LOGINEO NRW LMS zur Verfügung. Da hier zeit- und nutzerzahlunabhängige Zugriffsmöglichkeiten auf Videoformate bestehen, liegt eine uneingeschränkte Fortbildungsmöglichkeit vor. Die Bezirksregierungen bieten weitere Fortbildungen an. Eine umfassende Darstellung dieser Angebote erfolgte bereits im Rahmen der Beantwortung von Frage 124 der Großen Anfrage 34 (LT Drs.17/15002).

4. Sind berufsvorbereitende bzw. weitere berufsbegleitende Fortbildungen im Zuge der Novellierung der Lehrerfortbildung geplant?

Berufsvorbereitende Maßnahmen für Lehrkräfte fallen nicht in den Bereich der Lehrerfortbildung; Einstellungen sind aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten verschiedenen Qualifikationen möglich. Unabhängig von Fragen einer breiteren Novellierung der Lehrerfortbildung bestehen die in der Vorbemerkung angesprochenen didaktischen und methodischen Fortbildungen. Darüber hinaus kann die zuständige Schulaufsicht der staatlichen Lehrerfortbildung aufgrund wahrgenommener Bedarfe Aufträge für spezifische Fortbildungsangebote erteilen.

5. Welche Möglichkeiten haben Lehrkräfte des Herkunftssprachlichen Unterrichts, um sich berufsbegleitend für weitere Fächer zu qualifizieren?

Aufgrund des in der Vorbemerkung dargestellten breiten Spektrums an Personen, die Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, kann diese Frage nicht pauschal beantwortet werden.

Grundsätzlich kann jede Lehrkraft an den ihrer Qualifikation entsprechenden Weiterqualifizierungen teilnehmen. Zertifikatskurse, die zu einer unbefristeten Unterrichtserlaubnis führen und Hochschulstudien, die zu einer Lehrbefähigung für ein weiteres Fach führen, setzen eine vorhandene Lehramtsbefähigung als Ausgangspunkt der Weiterqualifizierung voraus.